

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.05.2023

Nr. 7/2023

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Stadthagen	49
Aufhebung der Innenbereichssatzung Nr. 3 (<i>Gemeinde Ahnsen</i>)	49
Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2023	49
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren des Frei- und Hallenbades in der Samtgemeinde Lindhorst vom 19. Februar 2015	50
Bekanntmachung Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2023	51
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschluss und Auslagenersatz der Samtgemeinde Nienstädt vom 01. März 2012	51
Haushaltssatzung der Gemeinde Hespe für das Haushaltsjahr 2023	51
Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2023	52
15. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012	53
Bekanntmachung (<i>Gemeinde Seggebruch</i>)	54
2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Freibäder der Samtgemeinde Rodenberg	54
Bekanntmachung Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 der Gemeinde Messenkamp	54
Bekanntmachung Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 der Stadt Rodenberg	55
6. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Kindergärten des Flecken Hagenburg (Kindergartensatzung)	55
Haushaltssatzung 2023 der Stadt Sachsenhagen	55
Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Wölpinghausen	56

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- | | |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 zu: | 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Stadthagen |
| 2 zu: | Aufhebung der Innenbereichssatzung Nr. 3 (<i>Gemeinde Ahnsen</i>) |

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,
Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Stadthagen

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 24.04.2023 aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der jeweils zurzeit geltenden Fassung folgende Änderungsverordnung erlassen:

Art. 1

Das aktualisierte Straßenverzeichnis vom 02.03.2023 ersetzt das bisherige Straßenverzeichnis als Anlage zur Verordnung.

(Das Straßenverzeichnis ist im Anschluss an Seite 57 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt.)

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, 27.04.2023

Der Bürgermeister
Theiß

Aufhebung der Innenbereichssatzung Nr. 3 (Gemeinde Ahnsen)

Der Rat der Gemeinde Ahnsen hat in seiner Sitzung am 02.03.2023 die Aufhebung der Innenbereichssatzung Nr. 3 als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Satzung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Der Kartenausschnitt ist im Anschluss an Seite 57 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt.)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Aufhebung der Innenbereichssatzung Nr. 3 in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Aufhebung der Innenbereichssatzung Nr. 3 nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Eilsen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ahnsen, den 16.05.2023

Der Bürgermeister
Pohl

Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Luhden in der Sitzung am 27.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.260.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.195.500 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.117.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.066.000 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2023 werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 352.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Luhden, den 27.04.2023

Gemeinde Luhden

Der Bürgermeister
Büscher

Der Gemeindedirektor
Kunde

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 10.05.2023 - Aktenzeichen 20 14 10/15 die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 114 NKomVG ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 4, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 16.05.2023

Gemeinde Luhden
Der Gemeindedirektor
Kunde

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren des Frei- und Hallenbades in der Samtgemeinde Lindhorst vom 19. Februar 2015

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GBVI. S. 121) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 16.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

1.) Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung des Freibades ist eine Gebühr wie folgt zu entrichten:

Erwachsene	Einzelkarte	3,50 €
	Zehnerkarte	31,50 €

Kinder ab vollendeten 4. Lebensjahr, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

	Einzelkarte	1,50 €
	Zehnerkarte	13,50 €

Schüler allgemeinbildender Schulen, Studenten, Schwerbehinderte mit einem GdB ab 50 v.H. (mit Ausweis)

	Einzelkarte	2,50 €
	Zehnerkarte	22,50 €

Senioren ab dem vollendeten 65. Lebensjahr

	Einzelkarte	3,00 €
	Zehnerkarte	27,00 €

Für das Solabali werden Saisonkarten für Erwachsene und Kinder ab vollendetem 4. Lebensjahr, Jugendliche bis vollendetem 18. Lebensjahr, Schüler allgemeinbildender Schulen, Studenten sowie Schwerbehinderte mit einem GdB ab 50 v.H. (mit Ausweis) und Senioren angeboten.

Erwachsene Sommer-Saisonkarte	80,00 €
Kinder/Jugendliche Sommer-Saisonkarte	30,00 €
Ermäßigte Sommer-Saisonkarte	55,00 €
Senioren Sommer-Saisonkarte	65,00 €
Familien Sommer-Saisonkarte	130,00 €
Alleinerziehende Sommer-Saisonkarte	90,00 €

Die Saisonkarten werden mit Lichtbild versehen. Sie berechtigen zum mehrmaligen täglichen Einlass.

Beim Kauf einer Familien- bzw. Alleinerziehenden-Saisonkarte erhält jedes Familienmitglied eine eigene Karte, die ebenfalls mit Lichtbild versehen wird. Sie berechtigt jedes einzelne Familienmitglied zum mehrmaligen täglichen Einlass.

2.) Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für die Benutzung des Hallenbades ist eine Gebühr wie folgt zu entrichten:

Erwachsene	Einzelkarte	3,00 €
	Zehnerkarte	27,00 €

Kinder ab vollendeten 4. Lebensjahr, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

	Einzelkarte	1,00 €
	Zehnerkarte	9,00 €

Schüler allgemeinbildender Schulen, Studenten, Schwerbehinderte mit einem GdB ab 50 v.H. (mit Ausweis)

	Einzelkarte	2,00 €
	Zehnerkarte	18,00 €

Senioren ab dem vollendeten 65. Lebensjahr

	Einzelkarte	2,50 €
	Zehnerkarte	22,50 €

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lindhorst, den 17.05.2023

Die Samtgemeindebürgermeisterin

Svenja Edler

Bekanntmachung

**I.
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 08.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.588.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.543.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.343.600 €
2.2 der Auszahlungen auf aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.272.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	114.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.255.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.400.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	236.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.400.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.900.000 € festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnis der Samtgemeindebürgermeisterin, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 08.02.2023

Samtgemeinde Niedernwöhren

Die Samtgemeindebürgermeisterin

Borschke

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 04.05.2023 – Aktenzeichen 20 14 10/40 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus und kann während der Sprechstunden nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 eingesehen werden.

Niedernwöhren, den 16.05.2023

Samtgemeinde Niedernwöhren
Die Samtgemeindebürgermeisterin

Borschke

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag und Auslagensatz der Samtgemeinde Nienstädt vom 01. März 2012

Aufgrund der §§ 10, 44, und 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

a) § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen

Zur Abgeltung des Aufwandes erhalten die bestellten Schiedspersonen der Samtgemeinde Nienstädt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,- € monatlich.

b) Der bisherige § 6 Inkrafttreten wird neu zu § 7 Inkrafttreten.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Juni 2023 in Kraft.

31691 Helpsen, 27.04.2023

Samtgemeinde Nienstädt
Der Samtgemeindebürgermeister

Köritz

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Hespe für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hespe auf seiner Sitzung am 09.03.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	3.012.700,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	3.082.500,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.844.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.802.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.226.800,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalt	2.844.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.029.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis der Gemeindedirektorin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000,-- € als unerheblich.

31693 Hespe, 09.03.2023

(Grone)
Bürgermeister

(Wiechmann)
Gemeindedirektorin

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 13. April 2022 (Az.: 20 14 10/52) mitgeteilt, dass er von der vorstehenden Haushaltssatzung Kenntnis genommen hat. Sie wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz für sieben Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Hespe, Dorfstraße 25, 31693 Hespe, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden **nach vorheriger Terminabsprache** zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Gemeindebüro Hespe nur nach vorheriger Terminabsprache unter 05721/2937 zu erreichen ist. Besuche in der Samtgemeindeverwaltung sind während der Sprechstunden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich.

31693 Hespe, 05. Mai 2023

Die Gemeindedirektorin
Wiechmann

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 09.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	7.285.400,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	7.451.900,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.000.100,00 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.908.100,00 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	608.000,00 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	848.200,00 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	373.700,00 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	75.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	7.981.800,00 €

- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 7.831.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 373.700,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuern
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis der Gemeindedirektorin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000,-- € als unerheblich.

31688 Nienstädt, 09.02.2023

(Widdel) (Wiechmann)
Bürgermeister Gemeindedirektorin

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 21.04.2022, Az.: 20 14 10/53, die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2023 genehmigt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan 2023 liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich sind.

31691 Helpsen, 05. Mai 2023

(Wiechmann)
Gemeindedirektorin

15. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am

11.05.2023 folgende 15. Änderungssatzung als Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5

Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Gebühren erhoben. Diese sind bis zum 5. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

Fernbleiben der Kinder aus den Kindertagesstätten berechtigt nicht dazu, die Gebührensatzung zu unterbrechen. Durch Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht ebenfalls nicht unterbrochen. Bei Eintritt eines Kindes in eine Einrichtung bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, bei Eintritt nach dem 15. eines Monats nur die halbe Monatsgebühr. Bei Ausscheiden bis zum 15. eines Monats ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen, bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Gebühr.

Kann ein Kind aus zwingenden Gründen (Krankheit oder Kurarenthalt) die Kindertagesstätte länger als drei Wochen nicht besuchen, wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem ein Kind wenigstens zwei Wochen nicht betreut worden ist, nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

In den Fällen, in denen Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 21 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) haben (beitragsfreies Kindergartenjahr) ist bei einer Betreuungszeit von über 8 Stunden eine Gebühr von 45,-- € zu zahlen.

Die Benutzungsgebühren betragen:

a) für den Besuch in den Hortgruppen		
	<u>1. Kind</u>	<u>ab 2. Kind</u>
fünftägige Betreuung bis 17.30 Uhr	210,-- €	180,-- €
fünftägige Betreuung bis 15.30 Uhr	185,-- €	160,-- €
Platzsharing (max. 4 Plätze pro Gruppe)		
Plätze bis 17.30 Uhr	176,-- €	152,-- €
Plätze bis 15.30 Uhr	161,-- €	140,-- €
b) für den Besuch in der Krippengruppen		
	<u>1. Kind</u>	<u>ab 2. Kind</u>
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	215,-- €	175,-- €
07.30 Uhr bis 14.30 Uhr (Liekwegen)	288,-- €	234,-- €
07.30 Uhr bis 15.00 Uhr	306,-- €	249,-- €
Sonderöffnung von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr	60,-- €	48,-- €

Der erste Kalendermonat nach Aufnahme in die Krippengruppe gilt als Eingewöhnungsphase. Für diesen Monat ist lediglich die halbe Gebühr zu entrichten.

Für die Betreuung von Kindern unterhalb von drei Jahren in den Kindergartengruppen in besonderen Einzelfällen wird ein Nachlass von 30 € monatlich gewährt. Bei einer Betreuung bis 14.30 Uhr oder länger beträgt der Nachlass 50 € monatlich. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Träger.

c) Sofern ein Mittagessen in den Kindertagesstätten erfolgt, wird für das Mittagessen folgende zusätzliche monatliche Gebühr erhoben:

Kindertagesstätte Liekwegen (5 Tage)	53,-- €
Kindertagesstätte Liekwegen (3 Tage)	32,-- €
Kindertagesstätte Liekwegen (5 Tage) – Krippe	48,-- €
Kindertagesstätte Liekwegen (3 Tage) – Krippe	29,-- €
Kindertagesstätte Sülbeck (5 Tage)	40,-- €
Kindertagesstätte Sülbeck (3 Tage)	24,-- €
Hort Nienstädt (5 Tage) – ohne Ferien	66,-- €
Hort Nienstädt (3 Tage) – ohne Ferien	40,-- €

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche im Monat nicht die Kindertagesstätte besuchen kann, erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

Alle gewählten Öffnungszeiten sind für mindestens drei Monate festzulegen. Änderungswünsche sind 14 Tage zum Monatsende der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen.

Neben den Benutzungsgebühren sind die Leitungen der Kindertagesstätten berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlagen ist freiwillig.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2023 in Kraft.

31688 Nienstädt, den 11.05.2023

(Widdel)
Bürgermeister

(Wiechmann)
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung (Gemeinde Seggebruch)

Der Rat der Gemeinde Seggebruch hat in seiner Sitzung am 11.05.2023 folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

Der Rat der Gemeinde Seggebruch beschließt, die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug in der aktuellen Fassung wird aufgehoben.

Der Rat der Gemeinde Seggebruch beschließt, die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderkrippe Spatzennest der Gemeinden Helpsen und Seggebruch in der aktuellen Fassung wird aufgehoben.

Seggebruch, 15.05.2023

Gemeinde Seggebruch
Der Gemeindedirektor

Köritz

2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Freibäder der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20. April 2017 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 03.05.2023 folgende 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Freibäder der Samtgemeinde Rodenberg beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 4 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Freibäder der Samtgemeinde Rodenberg wird wie folgt geändert:

Gebührentarif

Anlage zu § 4

Der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Freibäder der Samtgemeinde Rodenberg

1. Erwachsene	
Als Eintrittskarte	3,50 €
Als Zehnerkarte	28,00 €
Als Saisonkarte	60,00 €

2. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren, Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises, sowie Empfänger von Sozialleistungen (Bürgergeld, Wohngeld oder Vergleichbares) gegen Vorlage einer Bescheinigung des Sozial- oder Arbeitsamtes, die nicht älter als ein halbes Jahr sein darf

Als Eintrittskarte	1,70 €
Als Zehnerkarte	13,50 €
Als Saisonkarte	30,00 €

3. Familien (Eltern und Kinder bis zu 18 Jahren)

Als Saisonkarte	110,00 €
-----------------	----------

Empfänger von Sozialleistungen (Bürgergeld, Wohngeld oder vergleichbares) erhalten gegen Vorlage einer Bescheinigung des Sozial- oder Arbeitsamtes, die nicht älter als ein halbes Jahr sein darf, 50 % auf die Gebühr der Saisonkarte für Familien.

4. Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg ist gegen Vorlage des Dienstausweises der Eintritt frei.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die Änderungssatzung tritt am 15.05.2023 in Kraft.

Rodenberg, den 05.05.2023

Dr. Thomas Wolf
Der Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 der Gemeinde Messenkamp

Der Rat der Gemeinde Messenkamp hat in seiner Sitzung am 10.10.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1.) Der Rat der Gemeinde Messenkamp beschließt den Jahresabschluss 2012, bestehend aus einer Bilanz, einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, dem Anhang sowie dem Rechenschaftsbericht.

Der Rat der Gemeinde Messenkamp beschließt die Bilanz zum 31.12.2012 mit einer ausgeglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 2.040.979,66€.

Das Basisreinvermögen wird mit einem unveränderten Wert in Höhe von 1.559.124,61€ festgestellt.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresfehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 25.156,23€ wird gemäß §24 (1) KomHKVO aus der mit den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage gedeckt. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.930,07€ wird gemäß §123 (1) Satz 1 Nr. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in 2013 zugeführt.

2.) Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

3.) Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Gemeinde Messenkamp des Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser vom 24.11.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss 2012 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2012 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Gemeinde Messenkamp liegt an sieben Werktagen (außer Samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, Raum 103, 31552 Rodenberg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rodenberg, den 10.05.2023

Gemeinde Messenkamp

Arno Fatzler
Gemeindedirektor

Bekanntmachung Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 der Stadt Rodenberg

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 08.03.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1.) Der Rat der Stadt Rodenberg beschließt den Jahresabschluss 2012, bestehend aus einer Bilanz, einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, dem Anhang sowie dem Rechenschaftsbericht.

Der Rat der Stadt Rodenberg beschließt die Bilanz zum 31.12.2012 mit einer ausgeglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 24.364.831,69€.

Das Basisreinerwerb wird mit einem unveränderten Wert in Höhe von 12.748.176,61€ festgestellt.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 76.797,80€ wird gemäß §123 (1) Satz 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 163.852,28€ wird gemäß §123 (1) Satz 1 Nr. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

2.) Dem Stadtdirektor wird für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

3.) Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Stadt Rodenberg vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser vom 06.04.2022 wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss 2012 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2012 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Stadt Rodenberg liegt an sieben Werktagen (außer Samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, Raum 103, 31552 Rodenberg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rodenberg, den 10.05.2023

Stadt Rodenberg

Dr. Thomas Wolf
Stadtdirektor

6. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Kindergärten des Flecken Hagenburg (Kindergartensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des NKomVG sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Hagenburg in seiner Sitzung am 02.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Flecken Hagenburg über die Benutzungsgebühren der Kindergärten im Flecken Hagenburg vom 05.05.2009 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

a) Für den Besuch der Kindergärten werden für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung bei einer Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden täglich, ab dem 01.08.2018 keine Benutzungsgebühren erhoben.

b) Für die Inanspruchnahme von Randzeiten bei einer Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden täglich beträgt die Benutzungsgebühr für jeweils 30 Minuten täglich 20,00 €.

c) Für die Betreuung von Krippenkindern (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) in altersübergreifenden Gruppen beträgt die monatliche Betreuungsgebühr:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. In einer Vormittagsgruppe mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden täglich | 160,-- € |
| 2. In einer Ganztagsgruppe bei einer Betreuungszeit von | |
| 5 Stunden täglich | 200,-- € |
| 6 Stunden täglich | 240,-- € |
| 7 Stunden täglich | 280,-- € |
| 8 Stunden täglich | 320,-- € |
| 3. Für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten von jeweils 30 Minuten täglich | 20,-- € |

d) Bei einer Betreuung von mehr als 5 Stunden werden neben den Betreuungsgebühren Kosten für Getränke und Speisen (Mittagessen) erhoben.

e) Besuchen mehrere Kinder eines Personenberechtigten im Alter unter 3 Jahren gleichzeitig eine Einrichtung im Sinne des Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich des Flecken Hagenburg, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr für das zweite Kind um 50 % und für weitere Kinder um 75 %.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Hagenburg, den 03.05.2023

(Rintelmann)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung (Stadt Sachsenhagen)

I. Haushaltssatzung 2023 der Stadt Sachsenhagen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in der Sitzung am 23. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung für die Stadt Sachsenhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.077.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.487.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.720.600,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.130.300,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	280.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.276.500,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	996.500,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	53.400,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.997.100,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.460.200,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 996.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhagen, den 23. Februar 2023

Behrens
(Stadtdirektor)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 11.05.2023 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/73 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 05.06.2023 bis 16.06.2023 im Rathaus in Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 26. April 2022

(Hesterberg)
stellv. Stadtdirektor

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Wölpinghausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in der Sitzung am 25. April 2023 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Wölpinghausen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.345.400,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.575.300,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.311.800,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.487.900,00 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	22.100,00 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.600,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.311.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.548.600,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Wölpinghausen, den 25. April 2023

Hesterberg
(Gemeindedirektor)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 05.06.2023 bis 16.06.2023 im Rathaus in Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wölpinghausen, den 15. Mai 2023

(Hesterberg)
Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Stadthagen

(Amtsblatt Seite 49, bestehend aus acht Seiten)

Straßenverzeichnis
für die Straßenreinigung in der Stadt Stadthagen
a.) Reinigungsklasse I

02.03.2023

Adolf-Schweer-Straße

Adolph-Baar-Straße

(ausgenommen verkehrsberuhigte Stichwege)

Am Bahnhof (ausgenommen Privatweg)

Am Finnenkamp

Am Helweg

Am Jägerhof (ausgenommen private Stichwege)

Am Kirchhof (Schulstraße bis Friedhof)

Am Krankenhaus

Am Sonnenbrink

Am Stadtpark

Am Ziegelhof

An der Sandkuhle (HS-Nr. 1-8+10)

Angerstraße

Bergstraße (bis HS-Nr. 1 und HS-Nr. 24 und 26)

Berliner Straße

Beuthener Weg

Breslauer Straße

Brunnenstraße

Burchardstraße

(ausgenommen HS-Nr. 16)

Bussardweg

Bürgermeister-Ocker-Straße

Büschingstraße

Dammannstr. (nicht verkehrsberuhigter Teil:

HS-Nr. 22, 24, 33 und 35)

Danziger Straße

Dülwaldstraße

Eisenbahnstraße (bis einschl. Nr. 22)

Emil-Biegel-Straße

Enge Straße

Enzer Straße (von Kreuzung Garten-/Seilerstr. bis

Ortsdurchfahrtsgrenze, einschl. Nr. 186, 188, 190)

Falkenweg

Finkenstraße

Fröbelstraße

Gartenstraße

Georg-Bartels-Straße

Georg-Friedrich-Händel-Straße

Glatzer Straße

Gleiwitzer Straße

Glückauf-Straße

Goedeckestraße

Goethestraße

Görlitzer Straße

Großes Klosterfeld

Gubener Straße

Habichhorster Straße

Herminenstraße (von der Loccumer Straße bis

Teichstraße)

Hertastraße

Hinter der Burg (von Am Kirchhof bis Einfahrt

Krankenhaus)

Hüttenstraße

Im Stadtfelde

Industriestraße

Jahnstraße

Jauerstraße

Joh.-Seb.-Bach-Straße

Kolberger Straße

Königsberger Straße

Körsestraße

Kösliner Weg

Krebshäger Straße

Kurze Straße

Landsbergstr.(Krebsh.- bis Pastor-Walzb.Str.)

Lange Straße

Lauenhäger Straße (bis Haus Nr. 105)

Lerchenweg

Liegnitzer Straße

Loccumer Straße (von Herminenstraße bis

Bahnhofstraße)

Lönsweg

Lüdersfelder Straße (Haus-Nr. 1-13)

Magister-Koller-Straße

Marienburger Straße

Martin-Luther-Straße (bis 56 lfd. m über die

Einmündung der Georg-Friedrich-Händel-Str.)

Mittelstraße

Nelkenstraße

Nordring

Nordseher Straße (Nord-Ost-Seite)

Nordstraße

Anlage 1 zu:

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Stadthagen

(Amtsblatt Seite 49, bestehend aus acht Seiten)

Obere Wallstraße

Ostring

Parkstraße

Pastor-Walzberg-Straße

Pillauer Straße (HS-Nr. 12)

Probsthäger Straße (ohne westl. Teil des Stichweges zur Teichstraße)

Rodenberger Str. 1

Rostocker Straße

Schachtstraße (nördl. Seite bis Rebhuhnweg, südl. bis Haus-Nr. 59 b)

Schillerstraße

Schulstraße

Schwerdtmannstraße

Schweriner Straße

Seilerstraße

St. Annen (bis HS-Nr. 81 ausschl. Nr. 1, 1a, 3, 31, 33, 35, 63 und 67)

Staatsrat-Lorenz-Straße

Stegmannstraße

Stettiner Straße

Stormstraße

Striegauer Weg

Teichstraße

Treischfeld

Tulpenweg

Untere Straße

Veilchenweg

Vornhäger Straße (von Julianenbrücke bis Ortsdurchfahrtsgrenze)

Wallstraße

Weidenwinkel (Teilstück)

Westernstraße

Westphalstraße

Wiegmannstraße

Wietersheimstraße

Wilhelm-Bartels-Straße

Wilhelm-Busch-Straße

Windmühlenstraße

Wippermannstraße

Wollenweberstraße

Anlage 1 zu:

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Stadthagen

(Amtsblatt Seite 49, bestehend aus acht Seiten)

**Straßenverzeichnis
für die Straßenreinigung in der Stadt Stadthagen**

b.) Reinigungsklasse II

Am Kirchhof (bis Schulstraße)	X
Am Viehmarkt	X
Bahnhofstraße	X
Echternstraße (von Nr. 14 bis Nr. 19 und von Nr. 21 bis Nr. 26)	X
Enzer Straße (Bahnhofstraße bis Kreuzung Garten-/Seilerstraße)	X
Klosterstraße (ausschl. Nr. 1, 44 und 45)	X
Krumme Straße	X
Marktstraße (ausschl. Fußgängerzone)	X
Niedernstraße (von Nr. 13 bis Nr. 28 und von Nr. 30 bis Nr. 43)	X
Oberntorstraße	X
Vornhäger Straße (Ortsmitte bis Julianenbrücke)	X
Querstraße (ausschl. Fußgängerzone)	X

Reinigungsklasse III
Fußgängerzone

Am Markt	X
Echternstraße (von Nr. 1 bis Nr. 12 und von Nr. 27 bis Nr. 41)	X
Klosterstraße (Nr. 1, 44 und 45)	X
Marktstraße (Nr. 1, 7 und 8)	X
Niedernstraße (von Nr. 1 bis Nr. 12 und von Nr. 44 bis Nr. 50)	X
Obernstraße	X
Querstraße (Nr. 8, 9 und 12)	X
Rathauspassage	X

Bei den mit einem **X** versehenen Straßen wird die Verschmutzung überwiegend von dem Durchgangsverkehr, bei der Fußgängerzone, Marktplatz und Rathauspassage durch die starke Öffentlichkeitsnutzung, verursacht. Die Reinigungsgebühr ist bei diesen Straßen nach der nächstniedrigen Reinigungsklasse zu erheben.

Anlage 1 zu:

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Stadthagen

(Amtsblatt Seite 49, bestehend aus acht Seiten)

**Straßenverzeichnis
für die Straßenreinigung in der Stadt Stadthagen**

Verkehrsberuhigte Straßen in der Kernstadt

Adolph-Baar-Straße

(verkehrsberuhigte Stichwege)

Amselweg

Am Holzteich

Am Johannishof

Am Krumpen Bach

Am Obstanger

Am Ziegeleiteich

Annaweg

An der Sandkuhle (HS-Nr. 9+11–43 und Stichwege)

Apfelweg

Auf der Höhe

Bergstraße (HS-Nr. 1-23+25+27)

Brandenburger Straße (HS-Nr. 1)

Bohnenstraße

Burchardstraße (HS-Nr. 16)

Dammannstraße

Elbinger Straße

Elsternweg

Fasanenweg (nördlicher Teilabschnitt)

Feldstraße

Gerbergasse

Gretchenstraße

Hagenstraße

Hauberweg

Hedwigstraße

Herminenstraße (Stichweg 38 – 40c)

Holunderweg (42 m langes Teilstück)

Houpeweg

Im Gartenhof

Im Holzwinkel

Johannisring

Julianenstraße

Kapellenweg

Karolinenstraße

Kirschweg

Kornstraße

Krähenweg

Kleestraße

Kleines Klosterfeld

Landsbergstraße (ab Pastor-Walzberg-Str.)

Leinenweberstraße

Loccumer Str. (Bahnhofstr. bis Gartenstr.)

Luisenstraße

Magdalenenstraße

Marienstraße

Mercklinweg

Mirabilisweg

Probsthäger Straße (westl. Teil des Stichweges zur Teichstraße)

Peitmannstraße

Poststraße

Rebhuhnweg

Reinekingstraße

Ringelblumenweg

Rosenweg

Schweidnitzer Straße

Sophienstraße

Steinweg

Tilsiter Straße

Tonweg

Vogelsangweg

Weberwinkel

Wiesenstraße

Zaretzkystraße

Anlage 1 zu:

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Stadthagen

(Amtsblatt Seite 49, bestehend aus acht Seiten)

Gassen in der Kernstadt (keine abschließende Aufzählung)

Hohe Gosse

(Einmündung Obernstraße zwischen den Häusern Nr. 50 und 51)

Quergasse

(Einmündung Enge Straße zwischen dem Haus Nr. 6 und der reformierten Kirche)

Verbindungsstraße zwischen Obern- und Enge Straße

(Einmündung Obernstraße zwischen den Häusern Nr. 17 und 18)

Verbindungsstraße von der Niedernstraße zur Schulstraße

(Einmündung Niedernstraße zwischen den Häusern Nr. 9 und 10)

Verbindungsstraße von der Niedernstraße zur Schulstraße

(Einmündung Niedernstraße zwischen den Häusern Nr. 15 und 16)

Gasse zur alten Synagoge

Drosselgasse

Verbindungsweg von der Seilerstraße zum Lerchenweg

(Einmündung Seilerstraße zwischen den Häusern Nr. 41 und 43)

Anlage 1 zu:

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Stadthagen

(Amtsblatt Seite 49, bestehend aus acht Seiten)

Straßenverzeichnis
für die Straßenreinigung in der Stadt Stadthagen

Ortschaften bzw. Ortsteile

Ortschaft Brandenburg

Bogenstraße
Niedernwöhrener Straße
Nordsehler Straße
Winkelstraße

verkehrsberuhigte Straßen

Osterbreite
Brandenburger Straße
Dammweg
Sackstraße

Ortschaft Enzen/Hobbensen

An der Bergehalde
Dorfstraße
Enzerstockstraße
Enzer Straße (Nr. 186, 188 und 190)
Hobbenser Straße
Helpser Straße
Im Bruch
Im Mühlenwinkel
In der Ecke
In der Horst (bis Haus-Nr. 10)
Langwiesenstraße
Lüdersenkamp
Meerbecker Straße
Nienstädter Straße
Obere Kreuzbreite
Schieferkamp
Sportplatzstraße
Stadthäger Straße
Stemmer Straße
Stockkamp
Stuckbreite
Untere Kreuzbreite
Wahlmanns Tor

verkehrsberuhigte Straßen

Bäckerstraße
Schusterstraße
Stellmacherstraße
In der Horst (ab Haus-Nr. 12)

Ortsteil Habichhorst-Blyinghausen

An den Gärten
Am Rusch
Blyinghausen
Habichhorster Straße (Teilstück)
Rodenberger Straße (Teilstück)

verkehrsberuhigte Straßen

Im Knick

Anlage 1 zu:

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Stadthagen

(Amtsblatt Seite 49, bestehend aus acht Seiten)

Ortschaft Krebsenhagen

**Am Teilland
Bergstraße
Flothbachring
Kampstraße
Kreisstraße (Teilstück)
Triftstraße
Westernkampstraße**

verkehrsberuhigte Straßen

**Am Körsebach
Bei der Mühle**

Ortschaft Wendthagen-Ehlen

**Am Düsternbusch
Am Hang
Am Michaelishof
Am Mühlenbach
Am Schleplingsbach
Bachstraße
Bleekstraße
Brandshofer Weg
Brinkstraße
Damenstraße
Ehler Kamp
Ehler Straße
Grenzweg
Grundstraße
Haberkampstraße
Hauptstraße
Helsenstraße
Höltjebrink
Kohlenweg
Kreisstraße (Teilstück)
Lärchenbrink (Teilstück)
Schaumburger Weg
Tannenweg
Uhlenbruch
Wendthöhe
Ziegenbrink**

verkehrsberuhigte Straßen

**Eichentwegte
An der Schmiede
Lärchenbrink (Teilstück)
Am Helsingrundbach**

Ortsteil Bruchhof

**Am Georgschacht
Bückeburger Straße
Bruchhof
Körsenkamp**

Anlage 1 zu:

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Stadthagen

(Amtsblatt Seite 49, bestehend aus acht Seiten)

Ortschaft Reinsen

An der Bergkette

Buldweg

Heidbrink (außer Stichstraße)

Heuerßer Straße

Im Winkel

Reinebuld

Ringstraße

Rodenberger Straße (Teilstück)

Zum Großen Karl

verkehrsberuhigte Straßen

Heidbrink (Stichstraße zu Nrn.
3, 5, 7, 9 -9 c)

Ortschaft Oberwöhren

An der Bergkette (Teilstück)

Am Bückeberg (Teilstück)

An der Bornau

An der Mente

Fudestraße

Habrihausen

Im Alten Felde (teilweise)

Im Bergholz

Im Ellernkamp

Waldstraße

verkehrsberuhigte Straßen

Bernerskamp

Im Alten Felde (teilweise)

Ortschaft Hörkamp-Langenbruch

Am Bramort

Am Bückeberg (Teilstück)

Am Vogelherd

Flothbachring

Kreisstraße (Teilstück)

Im Waldwinkel

Wormstaler Weg

verkehrsberuhigte Straßen

Försterkamp

Ortschaft Probsthagen

Am Bahnbrink

Am Thiegraben

Am Schäferhof

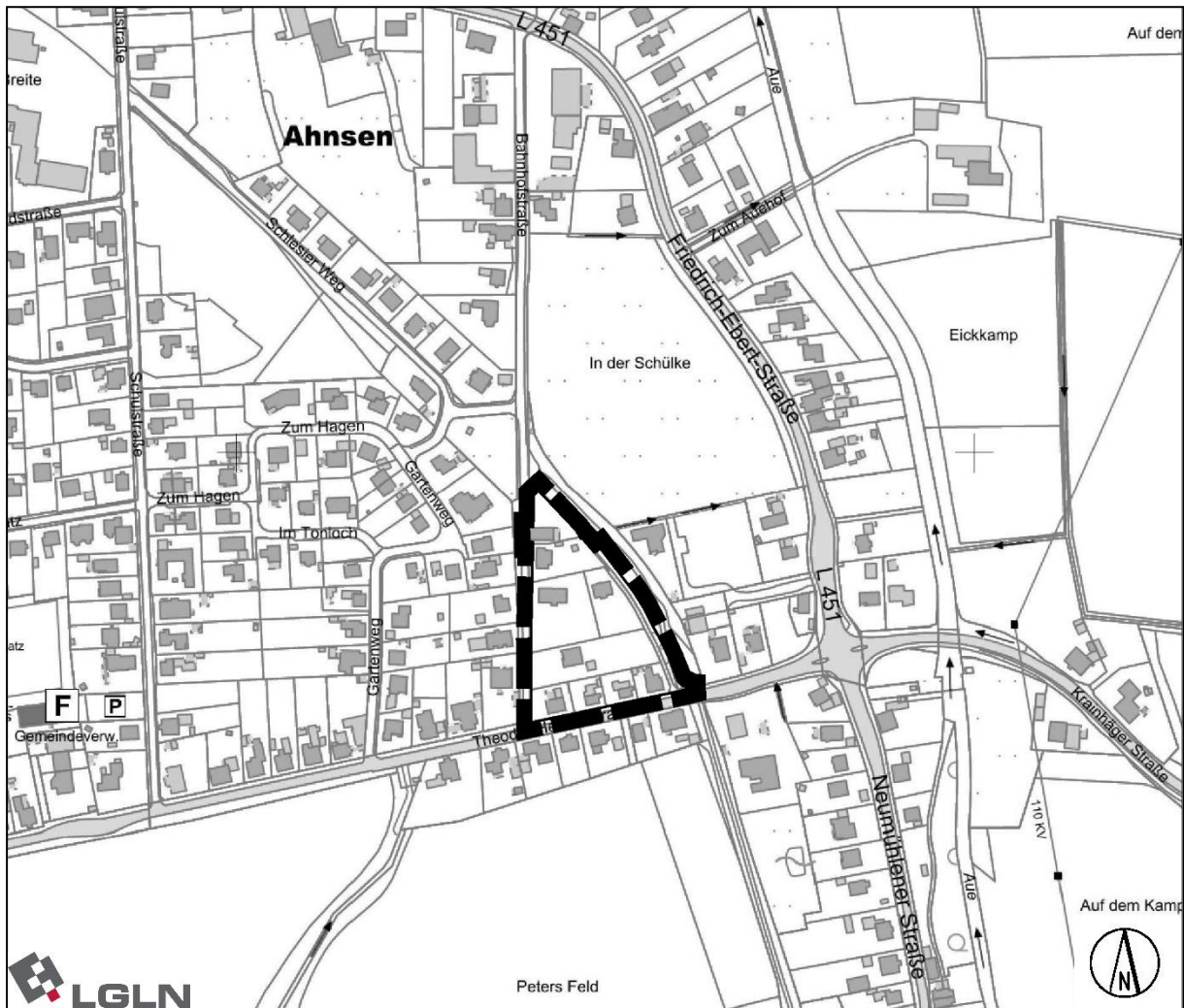
Lüdersfelder Straße

Kloppenburg

Köllingskamp

Kümmelkamp

Anlage 2 zu:
Aufhebung der Innenbereichssatzung Nr. 3 (Gemeinde Ahnsen)
(Amtsblatt Seite 49)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2022 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln